



5 StR 331/03

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

vom 17. Dezember 2003
in der Strafsache
gegen

1.

2.

3.

4.

5.

6.

wegen Bestechlichkeit u.a.

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 17. Dezember 2003 beschlossen:

Die Revisionen der Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Berlin vom 21. Januar 2003 werden nach § 349 Abs. 2 StPO als unbegründet verworfen.

Jeder Beschwerdeführer hat die Kosten seines Rechtsmittels zu tragen.

Beim Angeklagten A B wird im Fall 627 der Urteilsgründe eine Einzelstrafe von einem Jahr Freiheitsstrafe festgesetzt (Mindeststrafe gemäß § 335 Abs. 1 Nr. 1b nF, § 26 StGB, vgl. UA S. 116).

Harms Basdorf Raum
Brause Schaal